

Pandemieschutz-Konzept

„Schutz vor CoVID19-Infektionen im Besucher-Management“

geltend für die Wohnstätten der Lebenshilfe Wetterau gGmbH
in Friedberg-Fauerbach und Gedern

Stand: 04-2021

Einleitung

Die beiden Wohnstätten der Lebenshilfe Wetterau gGmbH in Friedberg-Fauerbach und Gedern sind Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes. Als solche unterliegen sie den einschlägigen Verordnungen des Landes Hessen zum Infektionsschutz, insb. in der sogenannten CoVID19-Pandemie.

Die persönlichen Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner zu den Familien sowie Freunden und Bekannten sind im Zuge der Pandemie sehr stark eingeschränkt. Diese Kontakte sind jedoch von enormer Wichtigkeit in Hinblick auf die emotionale Verfassung und psychische Situation der Bewohnerinnen und Bewohner und selbstverständlich auch für die Angehörigen und Freunde.

Mit Erlass der überarbeiteten „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“, die ab dem 01.04.2021 gilt, hat das Land Hessen weitere Bestimmungen der Besucherregelungen für Bewohner/innen der besonderen Wohnformen vorgenommen. Mit Datum vom 01.04.2021 veröffentlichte das Land Hessen ein entsprechendes Muster-Schutzkonzept. Damit verbunden ist das Erfordernis, ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vorzulegen, das sich an dem Muster-Schutzkonzept zu orientieren hat. Dieses Konzept wird hiermit vorgelegt.

Der Besucherverkehr ist in beiden Häusern vor Ausbruch der Corona-Pandemie langjährig praktiziert und eingeübt worden. Viele der Vorgaben des Musterkonzepts sind demgemäß trivial, da sie keinen Neuigkeitswert besitzen. Die Besucher/innen sind zu 99% die unmittelbaren Angehörigen der Bewohnerschaft, die den Mitarbeiter/innen persönlich bekannt sind, die sehr gut über die Fragen des Infektionsschutzes informiert sind und mit einer hohen Verantwortlichkeit für sich und die Besuchten handeln. In den überschaubaren Strukturen und den langjährigen Beziehungen miteinander liegen wesentliche Unterschiede zu anonymen Groß-Einrichtungen der Seniorenpflege oder von Krankenhäusern. Diesen Unterschied bewerten wir als Vorteil und Stärke.

Es ist für die Einrichtungen der Lebenshilfe selbstverständlich, dass mit den Angehörigen ein kooperativer, freundlicher und zugewandter Umgang gepflegt wird. Insofern vermeiden wir bspw. die erneute Erfassung von längst bekannten Telefonnummern in Besucherformularen, da dies von den Angehörigen als bürokratische Schikane empfunden und das Vertrauensverhältnis beschädigen würde.

Ein wesentlicher Umstand bei der Erarbeitung dieses Konzepts ist der Umstand, dass ein erheblicher Teil der Bewohner/innen selbst einer Risikogruppe für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf einer Corona-Infektion angehört. In allen Wohngruppen ist – konzeptionell durchaus beabsichtigt – eine Durchmischung verschiedener Hilfebedarfe und Gesundheitszustände gegeben. Demnach leben gesundheitlich fitte Bewohner/innen Tür an Tür mit besonders vulnerablen Bewohner/innen. In den Gemeinschaftsräumen ist tägliche Begegnung der angestrebte Normalzustand. Demgemäß müssen sich alle Schutzmaßnahmen stets am Schutzbedürfnis der Höchstisikogruppe orientieren. Insofern bewerten wir das Risiko in folgenden Stufen:

- a) Das allgemeine CoVID19-Infektionsrisiko anhand der ständig veröffentlichten Fallzahlen für die Region des Wetteraukreises sowie der Wohnort-Kommunen der Angehörigen. Dieser externe Faktor wird regelmäßig durch die Einrichtungsleitungen überwacht und unterliegt Schwankungen. Am 27. Januar 2021 liegen die Infektionszahlen im Wetteraukreis im bei 110 Infektionsfällen je 100.000 Einwohner und das Risiko kann demnach aktuell als HOCH eingeschätzt werden.
- b) Das bewohnerbezogene Infektions-Verbreitungs-Risiko in den Wohnstätten nach einem Eintrag. Die Bewohner/innen sind aufgrund massiver kognitiver Einschränkungen und Sinnesbehinderungen sowie teilweise autistischer Verhaltensweisen kaum in der Lage aktiv zum Schutz vor einer Weiterverbreitung beizutragen. Auch können Symptome wie Verlust von Geruchs- oder Geschmackssinn nicht ohne weiteres von nicht-sprechenden Menschen kommuniziert werden. Die absolute Mehrheit der Bewohnerschaft verweigert das Tragen von Mund-Nasen-Schutz. Eine vorsorgliche Absprache mit dem Gesundheitsamt des Wetteraukreises wurde mehrfach angefragt, wird von diesem jedoch nicht angeboten. Dieses Teil-Risiko ist demnach HOCH. Daran ändern auch die individuell angebotenen PoC-Schnelltests insgesamt wenig, da diese von vielen Bewohner/innen nicht toleriert werden.
- c) Das mitarbeiterbezogene Infektions-Verbreitungs-Risiko in den Wohnstätten nach einem Eintrag. Die Mitarbeiter/innen entstammen überwiegend aus pädagogischen oder anderen Berufsqualifikationen. Es gibt zwar einen nennenswerten Anteil an Pflege-Fachkräften, jedoch sind diese nicht durchgehend im Dienst. Trotz wiederholter Schulungen und Belehrungen geht von den Mitarbeiter/innen ein methodisches Restrisiko der Weiterverbreitung aus. Das Personal (Eigen- und Fremddienste) wird zweimal wöchentlich einem PoC-Schnelltest unterzogen. Dennoch bewerten wir dieses Teil-Risiko als MITTEL.
- d) Das bauliche / räumliche Infektions-Verbreitungs-Risiko in den Wohnstätten nach einem Eintrag. Die Wohngruppen können im Sinne der Brandschutzabschnitte gut gegeneinander abgegrenzt werden. Innerhalb der Wohngruppen bestehen ausschließlich Einzelzimmer, jedoch in der Wohnstätte Fauerbach in der Regel mit den sogenannten „Schmetterlingsbädern“ geteilte Wasch- und Toilettenräume für je zwei benachbarte Zimmer. Die Treppenhäuser müssen von allen Bewohner/innen und Mitarbeiter/innen genutzt werden. Die Schaffung von Isolier- bzw. Absonderungsbereichen ist baulich erschwert, da keine zur vorübergehenden Wohnnutzung vorhandenen Ausweichflächen mit adäquaten Sanitäreanlagen bestehen. In Verbindung mit dem Umstand, dass die Bewohner/innen sich kaum an Isolierungs-/ Absonderungsvorgaben halten und ihre Zimmer trotz solcher Auflagen verlassen würden, ist das baulich-räumliche Risiko als HOCH zu bewerten.
- e) Das Infektions-Folge-Risiko anhand der gesundheitlichen Grundsituation der Bewohner/innen der beiden Wohnstätten. Aufgrund zahlreicher (chronischer)

Vorerkrankungen (Asthma, chronische Bronchitis) und behinderungsbedingter Einschränkungen (z.B. deutlich verringerte Lungen-Volumina) ist dieses Risiko HOCH.

In der Gesamtabwägung der Einzelrisiken ist daher gegenwärtig von einem hohen Gesamtrisiko auszugehen und die Schutzmaßnahmen im Kontext der Besuche sind demgemäß überdurchschnittlich hoch angesiedelt, was in Corona-Zeiten zu spannungsreichen Situationen führt. Was bei allen Fragen des Gruppengeschehens, der Rückkehr in Werkstätten und Tagesförderstätten zu beachten ist, muss logischerweise auch auf die Schutzkonzeption der Besuchsfragen Anwendung finden.

1. Verlassen der Einrichtung

Die Bestimmungen des Muster-Schutzkonzepts werden übernommen. Das Verlassen der Einrichtungen ist jederzeit möglich, eine automatische Quarantänisierung erfolgt nicht.

Das Muster-Schutzkonzept legt fest: „Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtung.“

Konkretisierung für die Lebenshilfe Wetterau: Die Bewohner/innen weisen durchgehend eine starke geistige sowie körperliche Beeinträchtigung auf. Hier von „Eigenverantwortung“ im umgangssprachlichen Sinne zu sprechen, ist nicht sachgerecht, da ein ganz grundsätzliches Verständnis des Pandemie-Geschehens, der Hygiene- und Abstandsregeln sowie die selbständige Anwendung derselben nicht vorausgesetzt werden darf. Stellvertretend muss es sich um ein verantwortliches Handeln der Einrichtung und der Besucher/innen handeln.

Die Lebenshilfe Wetterau hat zu Beginn der Pandemie und seither wiederkehrend in Rundschreiben an die Angehörigen auf die Hygiene- und Abstandsregeln hingewiesen.

Die Verantwortung für Vorgänge außerhalb des unmittelbaren Wohnstättenbereichs bzw. bei Abwesenheit der Wohnstätten-Mitarbeiter/innen ist ausschließlich bei den Besucher/innen zu verorten.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Die geforderte Schutzausrüstung einschließlich FFP-2-Masken ist in beiden Wohnstätten ausreichend vorhanden und wird Besucher/innen im Eingangsbereich der Wohnstätten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Das Anlegen der Schutzausrüstung erfolgt nach Einweisung und in Begleitung des Personals, welches auf den richtigen Sitz des Mund-Nasen-Schutzes achtet.

Hinzu kommen Besucher-Kittel, die bei Besuchen innerhalb der Wohnstätte ab einem Schwellenwert von 35 Infizierten je 100.000 Einwohner zu tragen sind. Die Besucher-Kittel werden unmittelbar nach Ende des Besuchs in die hausinterne Hygienewäsche gegeben.

Nach der gleichen Logik sind Bewohner/innen bei Rückkehr aus Familienaufenthalten ab einem Schwellenwert von 35 Infizierten je 100.000 Einwohner bei Wiederbetreten der Wohnstätte umzukleiden und die getragene Kleidung in die Hauswäsche zu geben.

Bei Annäherung oder Überschreiten der allgemeinen Infektions-Schwellenwerte (Inzidenz) im Wetterau-Kreis oder in den Herkunftskommunen der Besucher/innen wird seitens der Lebenshilfe die Abstimmung der (zusätzlichen) Schutz-Maßnahmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt angestrebt.

3. Besucherregeln

Die täglich möglichen Besuche erfolgen nach vorheriger Terminvereinbarung mit den Wohngruppen. Für die Mitarbeiter/innen wurde ein Handlungsleitfaden entwickelt, der den gesamten Ablauf erklärt und ordnet (Anlage 1)

Als Besucher- und Hygieneregeln sind zu beachten:

- Besuch nach telefonischer Anmeldung und Terminabstimmung mit der Gruppe
- Die Besucher/innen werden bei Anmeldung darüber informiert, dass unter bestimmten Voraussetzungen kein Zutritt gewährt wird (s.u.) sowie darüber dass Besucher/innen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses nachweisen müssen. Die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung mittels eines POC-Antigenschnelltest darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein.
- Ein Test kann entsprechend der personellen Lage in der Wohnstätte angeboten werden, es sind aber auch externe Test-Durchführungen möglich, auf die durch Aushang hingewiesen wird. Bei Tests durch Wohnstätten-Mitarbeiter/innen erfolgt in der Regel keine schriftliche Attestierung des Testergebnisses. Zwischen Abstrich und Ablesbarkeit des Testergebnisses nach Herstellerangaben kann kein Zutritt gewährt werden.
- Auch ohne Test ist der Zutritt gem. der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ i. d. F. vom 23.01.2021 jederzeit zu gewähren:
 - o Seelsorger/innen,
 - o Rechtsanwält/innen und Notar/innen, soweit der Anlass des Besuchs nicht mit den zuständigen rechtl. Betreuer/innen geregelt werden kann,
 - o sonstigen Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugaben zu gewähren ist
 - o Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
 - o Ehrenamtlichen Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Hess. Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes
 - o Im Rahmen einer spezialisierten Palliativversorgung

Nunmehr sind Physiotherapeut/innen, Logopäd/innen, Ergotherapeut/innen, Ärztinnen und Ärzte sowie Anbieter/innen med. Fuß- und Nagelpflege der Testpflicht unterworfen¹. Hierauf wird durch Aushang an den Eingangstüren hingewiesen. Der Hinweis umfasst auch Angaben zu allgemein zugänglichen, kostenlosen Teststellen. Die Testung ist jedoch weiterhin wie im Testkonzept vorgesehen auch durch die Einrichtungsmitarbeiter/innen bei vorheriger Vereinbarung möglich. Die Mitarbeiter/innen fragen Besucher im Sinne der Verordnung ab, ob und wann ein Schnelltest vorgenommen wurde und bieten bei Bedarf die Durchführung eines Schnelltests an.

¹ Die Behauptung im Musterschutzkonzept der Refinanzierung von Sach- und Personalkosten wird als unzutreffend zurückgewiesen. Die tatsächlichen Gestehungskosten werden nur teilweise abgedeckt und die Einrichtungen sind veranlasst, de facto Aufgaben des Bevölkerungsschutzes zulasten ihres Pflege- und Betreuungsauftrags zu leisten.

In den vorgenannten Fällen liegt die Verantwortlichkeit für damit verbundene Infektionsrisiken beim Ordnungsgeber. Der Einrichtungsträger weist darauf hin, dass die virulogischen Verbreitungswege unabhängig von der rechtlichen Stellung der besuchenden Person bestehen und es nicht einleuchtend ist, bei den Schutzvorkehrungen zu differenzieren.

- Pro Bewohner und Tag kann Besuch von jeweils bis zu 2 Personen empfangen werden, eine zeitliche Begrenzung ist nicht vorgesehen.
- Zwingend: Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen der Wohnstätte; FFP2-Masken und ggf. Besucherkittel sind während des gesamten Besuchs zu tragen
- Der Mindest-Abstand zur besuchten Person beträgt 1,5 Meter. Dies wird auch dann angeraten, wenn der Besuch im Bewohnerzimmer stattfindet. Hierauf wird zu Beginn des Besuchs hingewiesen.
- Dokumentation anhand der Besucherformulare und zentrale Aufbewahrung bei der Wohnstättenleitung (Anlage 2), werden nach 30 Tagen vernichtet.
- Oberflächendesinfektion und Lüften nach Ende des Besuchs (erfolgt durch das Personal)
- Geschenke und mitgebrachte Speisen werden nur akzeptiert, wenn eine Oberflächen-Desinfektion möglich ist.
- Die persönliche Leibwäsche der Bewohner/innen kann auf Wunsch von den Familien gewaschen werden. Sie ist in verschließbaren Taschen zu transportieren. Ab einem Schwellenwert von 35 Infektionsfällen je 100.000 Einwohnern wird die Bewohnerwäsche ausschließlich Wohnstätten-intern gewaschen.
- Die Besuche können unter vier Augen stattfinden, eine Überwachung oder Begleitung durch das Personal ist nicht notwendig.

4. Organisation der Besuche

Die Bestimmungen des Muster-Schutzkonzepts werden mit folgenden Konkretisierungen übernommen:

Feste Besuchszeiten gibt es nicht. Selbstverständlich und langjährig geübte Praxis sind Besuche in den Abendstunden sowie an Wochenenden und Feiertagen. Jedoch sind die individuellen Besuche jeweils mit der Gruppe abzustimmen. Somit ist sichergestellt, dass die zu besuchende Person anwesend und soweit möglich mental und körperlich darauf vorbereitet ist. Die Besucher/innen werden aus Gründen des Infektionsschutzes gebeten, jedoch nicht verpflichtet, die Besuche außerhalb der Wohngruppen durchzuführen. Ein Aufenthalt von Besucher/innen in den Wohngruppenräumen wird nicht gestattet.

Dies liegt nicht zuletzt an der selbständig-spontanen Kontaktaufnahme vieler Bewohner/innen, die sich neugierig und gesprächsfreudig auf Besucher/innen zubewegen, ohne dabei selbst Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. In der Abwägung, ob sich die ständigen Bewohner/innen in ihrer Wohngruppe als ihrem Zuhause den Zutrittswünschen einzelner Besucher/innen unterzuordnen haben, fällt unsere Beurteilung dahin gehend aus, dass (permanent-kollektive) Bewohnerrechte auf Bewegungsfreiheit und Infektionsschutz Vorrang haben vor (punktuell-individuellen) Besucherrechten. In den Bewohnerzimmern mit einer Grundfläche von ca. 14 – 16 qm ist neben einem Pflegebett, vorhandenen Schränken und Kommoden sowie ggf. vorhandenem Hilfsmitteln die Mindestabstände nicht sicher einzuhalten. Im Besucherbereich hingegen ist dies ohne weiteres möglich. Die bisherigen Erfahrungen diesbezüglich weisen auf keinen Änderungsbedarf hin. In begründeten Ausnahmen fand und findet der Besucherzutritt in die Bewohnerzimmer statt.

Sofern es die Witterung zulässt, bestehen neben den Räumlichkeiten der Internen Tagesstruktur sowie der Therapieräume Besuchsmöglichkeiten in den Garten- und Außenanlagen der Wohnstätten. Die bisherigen Erfahrungen mit diesem System lassen keinen Änderungsbedarf erkennen.

Zum Besucherbereich bedarf es einiger Erläuterungen, da es sich hiermit um eine Beschränkung des freien Besuchsrechts handelt. Es erscheint nur logisch und sachgerecht, den vorgegebenen 1,5 Meter-Abstand in jeglicher Situation einzuhalten, in der sich Besucher/innen in der Wohnstätte aufhalten. Bei Begegnungen von Besucher/innen mit dritten Bewohner/innen und/oder Besucher/innen und/oder Mitarbeiter/innen in den Gängen, Gemeinschaftsbereichen der Wohngruppen ist nicht gesichert, dass dieser Mindestabstand eingehalten werden kann.

Doppelzimmer sind in den Wohnstätten der Lebenshilfe Wetterau nicht vorhanden.

5. Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Bereits bei der telefonischen Vereinbarung von Besuchen wird durch die Mitarbeiter/innen abgefragt, ob die Besucherin/ der Besucher oder Mitglieder des Hausstands Anzeichen von Atemwegsinfektionen aufweisen.

Es wird kein Zutritt gewährt für Personen, die an einer Atemwegsinfektion erkrankt sind oder andere unklare Symptomatik aufweisen (insb. Temperatur $> 37,8^{\circ}$) oder wenn Besuchende in einem Hausstand mit Menschen leben, die Krankheitssymptome für CoVID-19 zeigen oder sich in einer angeordneten Absonderung befinden oder ein positives Testergebnis noch mindestens 14 Tage zurückliegt bzw. ein negatives PCR-Testergebnis nicht vorgelegt werden kann.

Auch bei Betreten der Wohnstätten wird auf dem Besucherformular (Anlage 2) danach gefragt. Bei Bejahung dieser oder anderer Risikofaktoren wird der Besuch nicht gestattet.

6. Kommunikation, Evaluation, Weiterentwicklung

Die der Pandemieentwicklung folgende wechselnde Reglementierung der Besuche bedarf einer klaren, transparenten und freundlichen Kommunikation mit den Angehörigen und den rechtlichen Betreuer/innen. Diese erfolgt per Rundschreiben postalisch sowie bei den per Email erreichbaren Familien zusätzlich auch auf diesem Weg. Das Besucherkonzept wird auf der Homepage in der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für die Mitarbeiter/innen: es besteht viel Unsicherheit, weil es zu diversen Änderungen kam und kommen muss. Die Informationen an die Mitarbeiter/innen müssen einen Spagat bewältigen zwischen Klarheit, Vollständigkeit sowie Lesbarkeit und kompaktem Umfang. Die Sorgen der Mitarbeiter/innen vor Fehlern sind ernst zu nehmen, im Sinne einer Fehlerkultur ist es wichtig, Pannen nicht zu verschweigen und Feedback sowie Verbesserungsvorschläge aktiv einzufordern. Das Besuchergeschehen wird regelmäßig in den Team- und Teamleitungssitzungen evaluiert und weiterentwickelt.